

Satzung der Gemeinde Schloen-Dratow,

Amt Seenlandschaft Waren, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

2. Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung *Groß Dratow* nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

für das Gebiet des Ortsteils Groß Dratow beiderseits der Dorfstraße und der Neuen Straße sowie nordwestlich

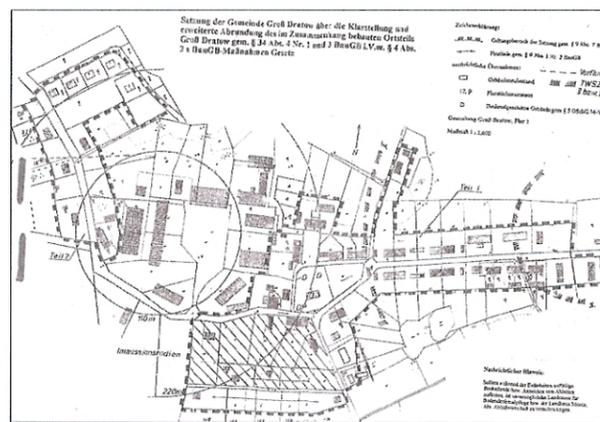
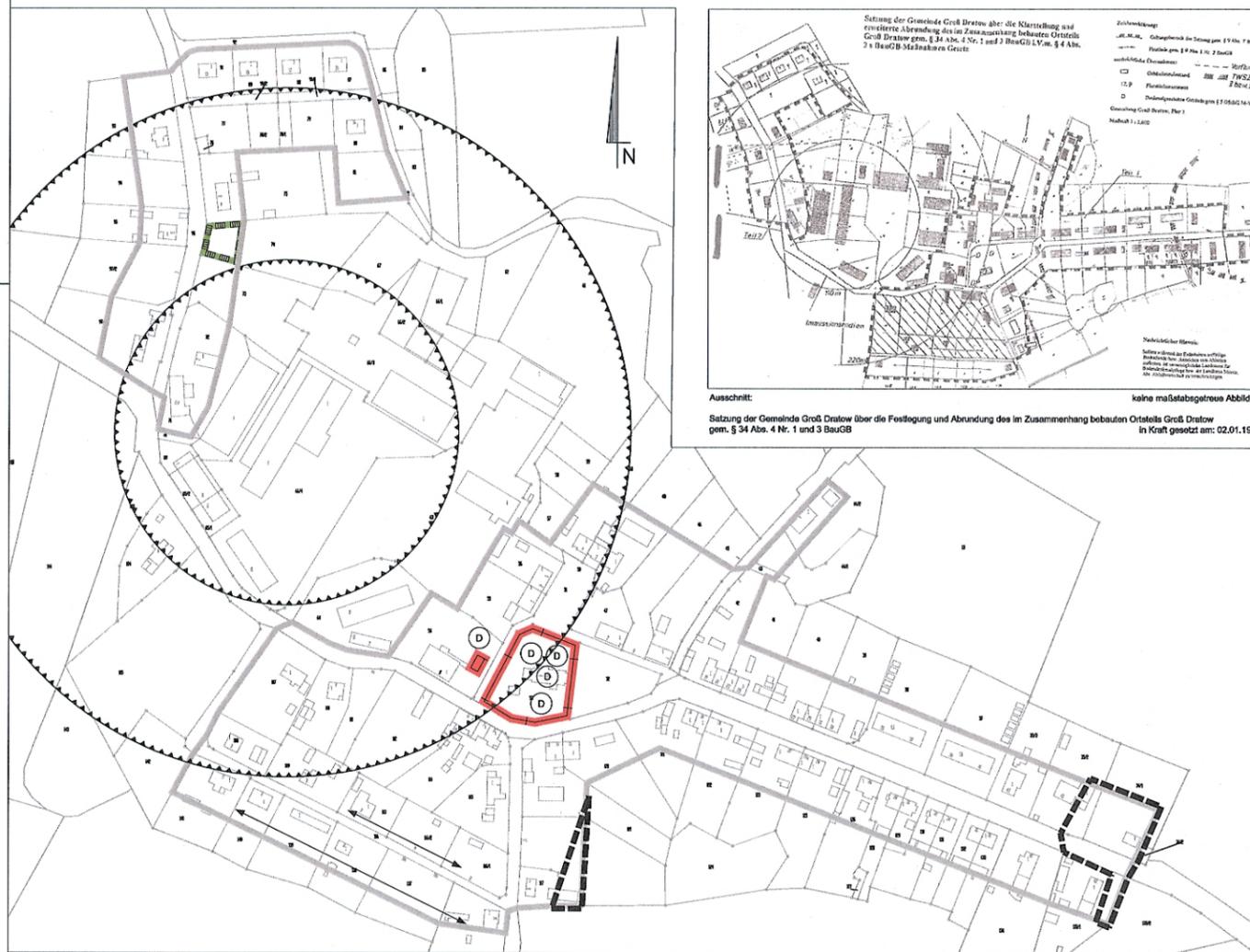
und südöstlich des Landwirtschaftsbetriebes Groß Dratow

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), einschließlich aller rechtskräftiger Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 2.000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
Grenze der Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB	§ 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Abundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB	§ 9 Abs. 7 BauGB
Hauptflurstückung, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Nachrichtliche Übernahme	
Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts hier: geschütztes Biotop	§ 5 Abs. 4 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB § 7 DSchG M-V
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen; Baudenkmale	§ 9 Abs. 6 BauGB § 7 DSchG M-V
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
Darstellung ohne Normcharakter	
bestehendes Gebäude	
bestehende Flurstücksgrenze	
Flurstücksbezeichnung	

Satzung
Diese 2. Änderung der Satzung ersetzt die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Schloen-Dratow über die 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Groß Dratow gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, in Kraft getreten am 02.01.1995, vollständig.

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Schloen-Dratow, den

Bürgermeister

Der Beschluss über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Landkartier des Amtes Seenlandschaft Waren" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Ablauf des

Schloen-Dratow, den

Bürgermeister

Text (Teil B)

1. Abgrenzung des Satzungsbereiches

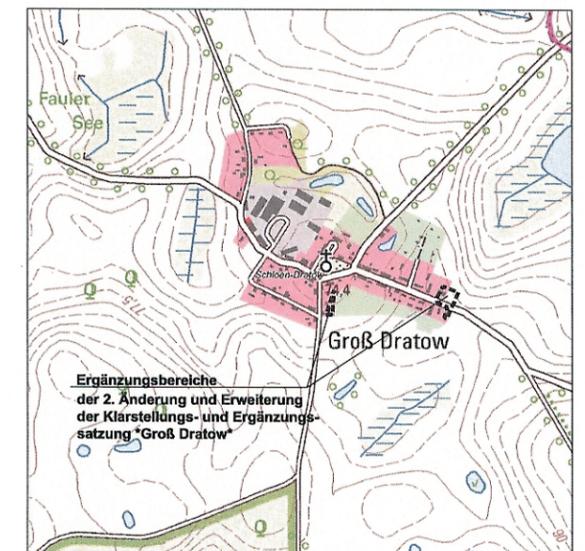
Die Grenzen der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 festgelegt. Die Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der festgelegten Grenzen des Satzungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgesetzten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach in Kraft treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB, beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



ign waren GBR
Lindendamm 3 · 17193 Waren (Müritz)
Tel. +49 3991 6409-0 · Fax +49 3991 6409-10
ign+architekten
ingenieure

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schloen-Dratow vom

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schloen-Dratow hat am den Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während

folgender Zeiten Mo-Fr. Uhr, Mo-Mi. Uhr, Do. Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 1. im "Landkartier des Amtes Seenlandschaft Waren" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schloen-Dratow hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Schloen-Dratow, den

Bürgermeister